

Hochschulzugang für berufliche Qualifizierte

Die Kultusministerkonferenz hat am 06.03.2009 eine einheitliche Basis für den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerber verabschiedet:

- **Inhaber beruflicher Aufstiegsfortbildungen** (Meister, Techniker, Fachwirte und Inhaber gleich gestellter Abschlüsse) erhalten eine **allgemeine Hochschulzugangsberechtigung**.
- Beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildung erhalten den **fachgebundenen Zugang zur Hochschule**, wenn sie
 - eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und
 - eine mind. dreijährige (für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramm des Bundes zweijährige) Berufspraxis in einem zum Studiengang affinen Bereich nachweisen können und
 - an einem Eignungsfeststellungsverfahren der Hochschule bzw. einer staatlichen Stelle auf der Grundlage einer Prüfungsordnung mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsanteilen – bezogen auf allgemeines und fachbezogenes Wissen – erfolgreich teilgenommen haben.
Das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mind. einem Jahr ersetzt werden.

Die Länder können weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang treffen – insb. durch Erweiterung des Katalogs von Fortbildungsregelungen, für die eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gewährt wird. Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen werden nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder einem affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt, wenn eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mind. dreijährige (für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramm des Bundes zweijährige) Berufspraxis nachgewiesen sind.

Bislang bestehen bereits in allen Ländern Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung; es gelten aber meist strengere Zugangsvoraussetzungen. Den weitestgehenden Zugang gewährt Sachsen, wo das Zugangsverfahren nur an eine abgeschlossene Berufsausbildung gebunden ist und Absolventen einer Meisterprüfung automatisch den fachgebundenen Hochschulzugang erhalten.

Bisherige Hochschulzugangsregelungen (Quelle: BA)

Neben der seit langem bestehenden Möglichkeit für besonders begabte Künstler/innen gibt es in allen 16 Bundesländern Hochschulzugangsregelungen für beruflich qualifizierte Bewerber/innen, die nicht über die erforderliche schulische Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Der so genannte Dritte Bildungsweg knüpft in der Regel an die vorangegangene berufliche Qualifikation an, so dass die Studienberechtigung meist auf einen bestimmten Studiengang bezogen ist.

Die **Zugangsvoraussetzungen** hängen von den rechtlichen Regelungen im jeweiligen Bundesland ab. Fast jedes Bundesland verlangt aber:

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung sowie
- mehrjährige einschlägige Berufspraxis bzw. qualifizierte Weiterbildung (z. B. Meister/in, Techniker/in, Fachwirt/in, Fachkraft aus dem Erziehungs- und Pflegebereich).

Zum Teil wird darüber hinaus in einzelnen Bundesländern vorausgesetzt:

- Ein bestimmtes Mindestalter von in der Regel 24 Jahren
- Mindestnoten bei den vorangegangenen Berufs- oder Fortbildungsabschlüssen
- Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort im jeweiligen Bundesland bzw. Deutschland
- Mittlerer Bildungsabschluss sowie
- Nachweis der Prüfungsvorbereitung

Zugangsregelungen

Nicht immer ist der direkte Hochschulzugang möglich. Oft ist für die endgültige Zulassung die fachbezogene Eignung vor Studienbeginn in einem Prüfungsverfahren (z. B. Zugangsprüfung, Eignungsgespräch) oder in den ersten Semestern in einem Probestudium nachzuweisen. Welche Zugangsregelung jeweils angewandt wird, ist in den Bundesländern unterschiedlich (s. Tabelle). Im Wesentlichen werden die folgenden Modelle unterschieden:

Zugangsprüfung

In den meisten Bundesländern sind Zugangsprüfungen (auch Eignungs-, Einstufungs- bzw. Feststellungsprüfungen genannt) vorgesehen. Die Prüfung besteht meist aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und umfasst sowohl Allgemeinwissen als auch fachliche Grundlagen des gewählten Studiengangs.

Studium auf Probe

In einigen Bundesländern besteht für berufserfahrene Praktiker/innen die Möglichkeit, sich in einem Probestudium zu bewähren. Das Probestudium dauert in der Regel zwei bis vier Semester und bezieht sich auf ein Studienfach, für das auf beruflichem Wege einschlägige Kenntnisse erworben wurden.

Direktzugang / Eignungsgespräch

In mehreren Bundesländern ist es möglich, das Studium ohne Zugangsprüfung oder Probezeit direkt zu beginnen. Zum Teil werden jedoch vor Aufnahme des Studiums Beratungs- und Eignungsgespräche geführt.

Studium für Meister

Immer mehr Bundesländer haben ihre Hochschulen für Personen mit abgeschlossener Meisterprüfung geöffnet. Zumeist gelten die nachfolgenden Regelungen auch für Techniker/innen und Fachwirte/Fachwirtinnen. Meister/innen werden entweder direkt zum Studium an allen Hochschulen zugelassen (Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein) bzw. zum Studium an einer Fachhochschule (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt); zum Teil ist vorher noch ein Beratungsgespräch zu absolvieren (Hamburg). In Bayern und Thüringen können Meister/innen über ein Probestudium Zugang zur Hochschule (Bayern nur Fachhochschule) erhalten. In den genannten Fällen genügt eine bestandene Meisterprüfung zur Aufnahme eines der Vorbildung entsprechenden Studiengangs. Daneben werden in einigen Bundesländern neben einer bestandenen Meisterprüfung noch andere Voraussetzungen – in der Regel abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufstätigkeit – verlangt (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland).

Hochschulzugang – Regelungen der Bundesländer im Detail

Bundesland	Zugangsprüfung	Probestudium	Beratungs- / Eignungsgespräch	Direktzugang	Wohnsitz (Dauer/J.)	Mindestalter	Mittl. Bildungsabschluss	Berufsausbildung	Weiterbildung	Berufstätigkeit (J)	Anmerkungen
Baden-Württemberg			Uni/FH/BA (f)		D (1)			2-j. (f)	Meister ...		FH nur sozial-/pflgew. Studiengänge
	Uni/FH/BA (f)				D (1)			2-j.	Meister ...		FH nur sozial-/pflgew. Studiengänge
Bayern	FH (f)	FH (½ -j. Propädeutikum) (f)							Meister ...		
			FH (f)						Meister ... erworben ab 1995		Prüfungsgesamtnote unter den ersten 20% des Termins/Jahrgangs
Berlin		Uni/FH (2-4 Sem.) (f)					x	x	Meister oder →	4	
Brandenburg	Uni/Fh (f)	Uni/FH (1 Sem.) (f) kann vor Prüfung absolviert werden				24	x	x (f)	x (f) oder	mehrj.	
		Uni/FH (f)				24	x	x (f)	Meister		
Bremen	Uni/FH (f)				x (1)	24		x	x	3	
		Uni/FH (f / hochschulgeb.)			x (1)	24		x	Meister ...		
		Kontaktstudium Uni/FH (f)			x (1)	24			x	3	
Hamburg	Uni/FH (f)							x		3	
			Uni/Fh (f)						Meister ...		
Hessen	FH/Uni/BA (f)							x	x (f)	4	
				FH/Uni/BA					Meister ...		
Mecklenburg-Vorp.	Uni/FH (f)									5(f)	
	Uni/FH (f)							x (f)		3(f)	
				FH (f)					Meister (f)		
Niedersachsen	Uni/FH (f)				x (1)			2-j.		2 / 3 / 5	Gutachten über Prüfungsvorbereitung
				Uni/FH					Meister ...		
Nordrhein-Westf.				FH (f)				x (f)	Meister ...		
	Uni (f)					22		x		3	
Rheinland-Pfalz	Uni (f) oder →	Uni/FH (2-4 Sem.)						x (f)*	Meister ...	3 U/ 2	* Durchschnitt mind.

		(f)							FH (f)	2,5, wenn kein Meister
Saarland	Uni/FH/BA (f) oder	Uni/FH/BA (f)	x		x (1)		x (f)	Meister ... (f)	4 (f)	
Sachsen				FH/Uni/BA (f)				Meister		
	FH/Uni/BA (f)						x			
Sachsen-Anhalt	FH (o.B.)/Uni (f)					x	x (f)		mehrj.	
				FH				Meister ...		
Schleswig-Holstein		Uni/FH (2-4 Sem.) (f)			x(3)		x *		5	evt. Vorpraktikum bzw. fachlicher Bezug * Durchschnitt mind. 3
				Uni/FH (f)			x *		2 **	* Berufsfachschule Durchschnitt mind. 2 ** gute Leistung
				Uni/FH/BA (f außer Meister)				Meister ...		
	FH (f) bis 12/09					Haupt.*	2-j.*		2 * oder 5 ohne Ausb.	* Durchschnitt mind. 3
	Uni/FH (f)						2-j.		3 *	* gute Leistungen
Thüringen	Uni/FH (f)						x		3	
		Uni/FH (f)			x(3)			Meister ...*		* mind. gute Note

(f) = fachgebundener Hochschulzugang